

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 21

Mittwoch, 29. November 2023

Ausgabe 21/2023

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachung

- Änderungsdatum zur Auslegung der Öffentlichen
Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des
Haushaltsplanes für das Jahr 2023 der Großen Kreisstadt
Weißwasser/O.L.

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortliche Redakteurin: Frau Sylvana Hallwas, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird die am 25.10.2023 durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. mit Beschluss Nr. RAT/9-101/23 in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung für 2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung 2023 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Görlitz vorgelegt. Die Stellungnahme des Landratsamtes Görlitz erfolgte mit Bescheid vom 21.11.2023.

Die Haushaltssatzung für 2023 mit dem Haushaltsplan, dem Produktplan, dem Stellenplan und den weiteren Anlagen liegen in der Zeit

vom 30.11.2023 bis zum 06.12.2023

in der

Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, Zimmer 2.17, 02943 Weißwasser/O.L.

in den Zeiten

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus (bitte den Eingang vom Marktplatz aus benutzen).

Weißwasser, den 23.11.2023

Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.10.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	36.773.202 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	36.303.628 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	469.574 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	280.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	42.462 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	237.538 Euro
- Gesamtergebnis auf	707.112 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	707.112 Euro
im Finanzaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.337.584 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.462.745 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.874.839 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.118.799 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.255.116 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.136.317 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.261.478 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.579.181 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.033.186 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-454.005 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-4.715.483 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird wie folgt festgesetzt: 6.200.000,00 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 368 Prozent
 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 488 Prozent
 Gewerbesteuer auf 395 Prozent

§ 6

Aufgrund der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser wird zur Deckung des Finanzbedarfes für die Erledigung der Aufgaben eine Verwaltungsumlage für 2023 in Höhe von 204.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Hinsichtlich der vom Stadtrat und dem Oberbürgermeister zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Betrag von 50,00 € je Produktkonto;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind (z.B. Buchung von Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen, kalkulatorischen Zinsen);
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der SächKomHVO-Doppik erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO sowie Hauptsatzung § 5 Pkt. 7 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 8

Gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO verzichtet die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. im Jahr 2023 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Informationen über die Ertrags-, Finanz und Vermögenslage der Beteiligungsunternehmen werden in Form des jährlichen Beteiligungsberichtes gemäß § 99 SächsGemO zur Verfügung gestellt.

Weißwasser/O.L., den 23.11.2023

gez.
Thorsten Pöttsch
Oberbürgermeister

(Siegel)